Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 7 (1900)

Heft: 1

Artikel: Die Forderungen der Rekrutenprüfungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524107

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Forderungen der Rekrutenprüfungen.*)

Es ist ein wichtiger Gegenstand, über den zu referieren ich den ehrenvollen Auftrag bekommen. Nicht daß ich etwa der "gemachte Mann" zur Bearbeitung dieses Themas gewesen sei, nicht im Entserntesten, das fühlte das tit. Komitee weit weniger, denn ich selbst. Bon Freundes Seite dazu aufgemuntert, habe ich aber die Arbeit doch unternommen, weil ich gedacht, unser einstiger verehrter Herr Aktuar Locher sel., der sicherlich die von ihm geforderte Kekrutenprüfung zur Aufenahme in die himmlischen Heere glänzend bestanden hat, habe gewiß schon der Körbe genug in dieser Referentensuche eingeheimst.

Bur Sache! Gestatten Sie mir, eingangs einen kurzen geschichtlichen Rückblick auf die Rekrutenprüfungen zu wersen, um dann anschließend zur Darlegung der technischen Ausführung, der Forderungen und Resultate, derselben überzugehen und im dritten Teile noch verschiedene Erwägungen und Folgerungen anzuknüpsen.

T

Die Rekrutenprüfungen sind eine noch gar nicht so allgemein= und weitverbreitete Einrichtung, wie gemeinhin angenommen werden könnte. Soviel nämlich der Reserent in Erfahrung bringen könnte, steht unser Land einzig da mit seinem diesbezüglichen geordneten Prüfungswesen. Belgien hatte vor etwa 15 Jahren einen ernstlichen Versuch gemacht, das Institut einzusühren. Die Resultate waren überaus traurige. Auch wurde nicht so geprüft wie in der Schweiz; wenn einer seinen Namen richtig schreiben konnte, so bedeutete das schon etwas, was bei uns als wertlos betrachtet wird. Auch in den übrigen Fächern wurde ähnlich examiniert. Belgien hat diese Prüfungen nicht mehr, wenn ich recht berichtet bin.

Vor drei Jahren kam Herr Professor Rotival von der Association philotéchnique in Paris nach der Schweiz, um unsere Refrutenprüfungen zu studieren, welcher dann einen außerordentlich genauen Bericht über die Prüfungen gemacht und die Einführung derselben den Behörden Frankreichs in begeisterten Worten empsohlen hatte. "Aber Frankreich wird wohl noch lange nicht dazu kommen."

heute werden in unsern vier Nachbarstaaten und in Schweden und Norwegen in den Kasernen, also bloß bei den Diensttauglichen, einige

^{*) (}Obstehende Arbeit stammt aus der Feder von Lehrer Baldegger in F'awyl und wird gewissenhafter Lektüre ernsthaft empsohlen. Der v. Herr trug sie als Reserat an letztähriger Generalversammlung unseres Lehrervereines in der Sektion der Primarlehrer vor, allwo sie ungekeiten Beisall ernkete. Die Redaktion.)

Versuche gemacht, den Bildungsstand ter jungen Soldaten zu ermitteln. Aber alles das hat nur ein militärisches Interesse.

Nach diesen wenigen internationalen Angaben kehren wir nun zurück zu unserer lieben Schweiz, um zu sehen, wann und von wem die Refrutenprüfungen zuerst eingeführt worden sind, und wie sich diesselben entwickelt haben. (Aufschluß hierüber gibt uns die 106. Lieferung der Schw. Statistik.)

Die Anfänge dieser Prüfungen sind bereits vor einem halben Jahrhundert gemacht worden. Erste Erwähnung finden sie im Geschäftsberichte der Regierung des Kantons Solothurn für das Jahr 1854, wo 241 Infanterie-Refruten im Lesen, Schreiben und Rechnen geprüft wurden. Diese Prüfungen wurden fortgesetzt und drückten dem Geschäftsberichte von 1857 folgendes Merkmal auf:

"Die mit den Refruten seit einigen Jahren vorgenommenen Prüfungen haben teine erfreulichen Resultate geliefert."

Die Regierung blieb aber nicht dabei stehen, die vorhandenen Mängel bloß feststellen zu lassen, sondern sie suchte Mittel und Wege zu schaffen, um eine Besserung zu erzielen. Es wurden Abendschulen errichtet, die Lehrer zur Abhaltung derselben verpflichtet, und um den Besuch dieser Schulen zu fördern, die Rekruten "zu mehreren strengen Eramen" angehalten.

Dem Kanton Solothurn gebührt also die Ehre und das Berdienst, als Erster die Refrutenprüfungen in der Schweiz eingeführt, dadurch dieselben in andern Kantonen angeregt und so ihre Ausdehnung und gleichmäßige Durchführung für die ganze Schweiz vorbereitet zu haben.

Die Reihenfolge der andern Kantone, welche in der Einführung von Retrutenprüfungen dem Beispiele Solothurns folgten, können wir hier nicht ausführlich wiedergeben, sondern nur kurz anführen. So folgten der Reihe nach die Kantone: Elarus (1858), Aargau (1859), Bern (1860), Luzern (1862), Waadt (1863), Freiburg, Graubünden, Appenzell=Jnnerrhoden (1864), Obwalden, Genf (1868), Appenzell=Außer=rhoden, St. Gallen (1869), Wassis (1873).

So hatten sich diese Prüfungen nach und nach in 14 Kantonen eingebürgert. Als dann nach der Bundesverfassung von 1874 alle mili=tarische Aushebung an den Bund überging,

"so konnte es nur als selbstverständlich erscheinen, daß diese Prufungen jest auf bie ganze Schweiz auszudehnen und überall gleichmäßig durchzusühren seien."

Hiefür sprechen schon die Art. 13 und 14 der Militärorganisation, welche verlangen, daß niemand in eine Waffengattung des Bundesheeres aufgenommen werde, der nicht die hiezu erforderlichen "Eigenschaften" besitzt. In dieser Beziehung hatten aber namentlich die deutschen Kriege

uns Schweizern eine Lehre nahe gelegt. Der deutsch=französische Krieg hatte den Beweis geliefert, daß nicht in der Masse von Militär allein die Macht liegt, sondern daß in der Intelligenz der Mannschaft ein ebenso wichtiger Faktor der Kriegstüchtigkeit zu suchen ist. Generalfeld= marschall Graf von Moltke, der in dieser Hinsicht anregend und um= gestaltend gewirkt hat, hat ein hervorragendes Verdienst an den deutschen Siegen der Schule zugeschrieben.

In plastischen Worten drückte sich damals ein Mitglied des Bunbesrates so aus: beim Militärdienste komme es jetzt darauf an,

"dem Baterlande nicht nur das nackte Menschensteisch, die rohe Raturkraft, zur Berfügung stellen zu können, sondern noch viel mehr jene geistige Kraft, ohne welche auch die stärtste Raturkraft nichts ist, als ein ungeschlachter und unbeholfener Riese."

Gestützt auf Art. 27 der neuen Bundesversassung, der sagt: "Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht," sollten laut Bundes=ratsbeschluß vom 28. Sept. 1875 diese Prüfungen nicht mehr bloß auf die dienstfähigen Refruten beschränkt bleiben, sondern auf die gesamte, in das Alter der Dienstpslicht tretende Mannschaft ausgedehnt werden Das zeigt klar, daß die Rekrutenprüfungen dem Bunde nicht allein zu militärischer Verwertung Dienste leisten, sie sollen ihm vielmehr zeigen, ob die einzelnen Kantone den laut Bundesversassung geforderten "genüsenden" Primarunterricht erteilen.

Die erste eidgenössische Prüfung wurde anno 1875 an Hand eines vom Bundesrat erlassenen Regulativs abgenommen. Dieses bezeichnete als Prüfungsfächer Lesen, Aufsat, Rechnen (mündlich und schriftlich), sowie Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie und Verfassungskunde). Die Vaterlandskunde wurde gewiß mit Recht auf den Prüfungsplan genommen und damit begründet, daß der schweizerische Wehrmann, welcher das hecht habe, über Gesetz abzustimmen, die das ganze Land angehen, wohl einige Renntnisse dieses Landes, seiner Geschichte und seiner staatslichen Einrichtungen besitzen dürfe.

Nach dem Reglement von 1875 haben die Prüfungsnoten in den einzelnen Fachern folgende Bedeutung:

Jesen.

- Rote I. Mechanisch richtiges Lesen mit finngemäßer Betonung und nach Inhalt und Form befriedigende, zusammenhängende oder boch freie Reproduktion.
- Rote II. Befriedigende mechanische Fertigteit und richtige Beantwortung von Fragen über ben Inhalt des Gelesenen.
- Note III. Mechanisches Lesen ohne Rechenschaft über ben Inhalt.
- Rote IV. Mangel jeglicher Fertigfeit.

Aufsaß.

- Rote I. Rleinere schriftliche Arbeit, nach Inhalt und Form annähernd forreft.
- Rote II. Dasselbe tei erheblichem Mangel in der einen oder andern Richtung oder fleinere Schwächen in allen.
- Rote III. Form und Inhalt ichwach.
- Rote IV. Wertlose Leiftung.

Rechnen.

- Note I. Fertigkeit in den Spezies mit gangen und gebrochenen Zahlen nach Aufgaben aus dem Gebiete der burgerlichen Rechnungsarten.
- Note II. Die vier Spezies mit ganzen Zahlen Note III. Blog teilweise Lösung obiger Aufgaben.

Rote IV. Rein positives Resultat.

Paterlandskunde.

- Note I. Die Sauptmomente der Schweizergeschichte und der Verfassuftande befriedigend bargestellt.
- Note II. Richtige Beantwortung von Fragen aus der Geschichte und Geographie.

Rote III. Kenntnis wenigstens einzelner Tatfachen ober Ramen aus biefem Gebiet.

Rote IV. Nichts.

Auf den Stoff, der in den ersten Jahren zur Verwendung kam, näher sich einzulassen, hätte wenig Wert. Im allgemeinen darf gesagt werden, daß die Experten keine großen Anforderungen an die Rekruten stellten, daß ein Examinand, der einen ordentlichen Brief schreiben konnte, der einige leichte Rechnungen aus dem bürgerlichen Leben richtig löste und einige Fragen aus der Vaterlandskunde richtig beantwortete, die Note I erhielt.

Bald zeigten sich aber auch, wie das begreiflich ist, verschiedene Mängel und Unvollfommenheiten bei der Ausführung dieser Kefruten prüfungen, und so erschien am 15. Juli 1879 ein neues Regulativ.

Es ging dasselbe aus gründlichen Beratungen des damaligen Vorsstandes des eidg. Militärdepartements Herrn Bundesrat Hertenstein und der Herren Examinatoren hervor und wurde seither nur in wenigen unwesentlichen Punkten geändert.

Nach demselben wurde die Jahl der Fächer nicht vermehrt, aber die Leistungen einer größern Abstufung unterstellt und durch fünf versichiedene Noten bezeichnet, statt wie früher durch vier. Auch wurde die Dispensation von der Prüfung eingeschränkt und später ganz fallen geslassen. Während nämlich in den ersten Jahren alle diejenigen mit der Note I bedacht wurden, welche wenigstens ein Jahr eine höhere Schule als die Primarschule besuchten, wurde nun ein zweijähriger Besuch verlangt. Später wurden solche Besreiungen nur noch gegen ein Lehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis eingeräumt und schließlich gar nicht mehr zusgestanden. Herr Seminarlehrer Seiler in Kreuzlingen, der seit einigen Jahren als eidgenössischer pädagogischer Experte funktioniert, schreibt diesbezüglich:

"Diese Bestimmung, oft schon angeseindet, erscheint mir jedoch demokratisch. Ausnahmsgesche sind immer gefährlich; als Soldaten mussen Gelehrte und Ungelehrte gar oft gleiche Dienste leisten, und es wirkt disziplinarisch sehr vorteilhaft, wenn am Rekrutierungstag niemand herumstanieren darf, während andere an der Arbeit schwizen. Eine Schande ist auch für den Gebildeten nicht, eine Schande für ihn ist nur das Durchfallen."

(Fortsetung folgt.)